



Amt für Soziales

Meldung neue Mitarbeitende (Formular 1)
Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen und Kindertagesstätten

Dieses Formular ist vor der Anstellung neuer Mitarbeitender auszufüllen und [über das sichere Kontaktformular](#) dem Amt für Soziales einzureichen. Das Amt leitet das Formular an die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregistersystem bei der Staatsanwaltschaft (KOST) weiter. **Hinweis:** Es können nur vollständig ausgefüllte PDF-Formulare bearbeitet werden.

Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtung, Kindertagesstätte <i>durch die Einrichtung auszufüllen</i>		Einreichung des Formulars Per E-Mail an info.diafso@sg.ch oder über das sichere Kontaktformular .	
Name und Standort der Einrichtung:			
PLZ, Ort:			
Kontaktperson für die Rückmeldung:			
Personalien neue Person			
Name, Vorname:		Grenzgänger/in ¹ :	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Geburtsdatum:		AHVN 13:	
Funktion:		Stellenantritt:	

Gesuch um Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA	Zustellung an Kanton St.Gallen Staatsanwaltschaft Stabsdienste St.Georgen-Strasse 13 9001 St.Gallen
Ersuchende Amtsstelle Amt für Soziales, Abteilung Kinder und Jugend, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen	Kontakt der Amtsstelle info.diafso@sg.ch
Zweck der Anfrage	Art. 51 Bst. c StReG
Leumundsprüfung von Einrichtungen und Betreuungspersonen, die einer Bewilligungspflicht und einer Beaufsichtigung nach Bundesrecht oder kantonalem Recht unterstehen.	

Rückmeldung der Koordinationsstelle <i>Von der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) auszufüllen</i>		
<input type="checkbox"/> Im Schweiz. Strafregister nicht verzeichnet	<input type="checkbox"/> Im Schweiz. Strafregister verzeichnet (siehe Behördenauszug 2 ²)	
Relevanz für die Aufsichtsstelle <i>von der Aufsichtsstelle auszufüllen</i>	Einträge für Betreuung relevant	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹ **Hinweis:** Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber ein aktueller Strafregisterauszug des Wohnstaates einzufordern und dem Amt für Soziales einzureichen.

² Der Behördenauszug 2 kann den Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden. Es steht diesen jedoch frei, selber einen Privat- bzw. Sonderprivatauszug einzufordern.